

Teilnahmebedingungen TOTO 13er Ergebniswette 01/2010

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 13er Ergebniswette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechtes verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis die TOTO 13er Ergebniswette.
- (2) Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale), Bezirksstellen und Annahmestellen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Wettrunde TOTO 13er Ergebniswette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Bestimmungen für Sonderveranstaltungen) mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette

- (1) Im Rahmen der TOTO 13er Ergebniswette wird wöchentlich eine Wettrunde von Sonnabend - Tag der Wettrunde - bis Sonntag durchgeführt.
- (2) Alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss des ersten Spieltages der Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.
- (3) Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette (Spielformel: 13er-Wette) ist die Voraussage (Tippreihe) des Ausgangs von 13 Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereines zu wählen ist (1-0-2); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (4) Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von dem Unternehmen festgelegt und bekannt gegeben.
- (5) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spieldausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebniswette teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

- (4) Die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebnissette ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
- (5) Die Teilnahme an der Wettrunde wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- (6) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (7) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (8) Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
- (9) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (10) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
- (11) Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Spielteilnahme nur unter Verwendung einer vom Unternehmen ausgegebenen Kundenkarte, ggf. unter zusätzlicher Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (Kundenkarte ohne Lichtbild), möglich.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Die Spielscheine für die Teilnahme an den Wettrunden sind in den Annahmestellen erhältlich.
- (2) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten (Eingabebeleg) und ist mit einer 7stelligen Losnummer (Spielscheinnummer) im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (3) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (4) Es gibt Normal-, System-, und Sonderspielscheine. Mit den Normalspielscheinen kann der Spielteilnehmer jeweils 1 bis 12 Spiele (Tipps) spielen. Mit den Systemspielscheinen kann der Spielteilnehmer jeweils bis zu 2 Vollsysteme spielen.
- (5) Das Unternehmen kann die Verwendung von Spielscheinen zeitlich begrenzen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Annahmestellen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgesehene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.
- (7) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (8) Auch in den Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (9) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der vom Unternehmen herausgegebenen Broschüre für Systemspiele. Diese ist in den Annahmestellen erhältlich.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Wettrunde € 0,50.
- (2) Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann das Unternehmen personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (3) Für jeden eingelesebenen Spielschein erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und / oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt das Unternehmen. Er wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

§ 9 Kundenkarte, Spilersperren

- (1) Voraussetzung für eine Spielteilnahme an der TOTO 13er Ergebniswette ist die Verwendung einer Kundenkarte. Das Unternehmen erstellt Kundenkarten mit Lichtbild und Urlauber-Kundenkarten (ohne Lichtbild).
- (2) Die Kundenkarten mit Lichtbild haben eine unbegrenzte Laufzeit.
- (3) Die Laufzeit der Urlauber-Kundenkarten ist auf 6 Wochen begrenzt. Sie beginnt spätestens am zweiten Werktag nach der Aushändigung der Kundenkarte.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spilersperre.

Die Anträge für die Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich und können dort unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises - bei der Kundenkarte mit Lichtbild unter Beifügung eines Lichtbildes des Antragstellers - abgegeben werden.

- (5) Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkarte zulässig.
- (6) Das Unternehmen erhebt für die Erstellung einer Kundenkarte keine Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (8) Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- (9) Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
 - aufgrund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

- (10) Durch das Einlesen der Kundenkarte in das Terminal wird ein Abgleich der gespeicherten Daten mit dem Sperrsystem vollzogen.

§ 10 **(Spiel-) Quittung**

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer (Spielscheinnummer),
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „SUPER 6“,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer sowie
 - die Kundenkartennummer und/oder den Namen des Inhabers der Kundenkarte.
- (5) Der Spielteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer (Spielscheinnummer) vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die Kundenkartennummer und/oder der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.
- (7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (8) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
- innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der (Spiel-) Quittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zu 10 Minuten nach dem Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde, möglich.
- (9) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

- (10) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (11) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichnete Daten maßgebend (vgl. § 11 Abs. 5).
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Fußballspieles des ersten Spieltages) gesichert ist.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (6) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 18 Abs. 5 und § 18 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (8) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (9) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (10) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 6 bis Abs. 9) verstoßen wurde, oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

– der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlichen geforderten Erlaubnisse hat.

- (11) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Gesellschaft den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (12) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (13) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 11 Abs. 12 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (14) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (15) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 12 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 12 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ermittlung der Gewinntippreihen

- (1) Bei der TOTO 13er Ergebniswette wird die Gewinntippreihe in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
- (3) Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- (4) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Ergebniswette ohne Bedeutung.
- (6) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.
- (7) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
- (8) Für Spiele, die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des § 13 Abs. 2 abgebrochen worden sind, sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben, gilt - gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele - eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

- (9) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von dem Unternehmen bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird.
- (10) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt das Unternehmen.
- (11) Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (12) Die Gewinntipps der TOTO 13er Ergebniswette werden durch Aushang in den Annahmestellen sowie gegebenenfalls durch Presse, Hörfunk, Internet und Fernsehen bekannt gegeben.

§ 14 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 11 Abs. 5) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinntippreihe und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 15 Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 13er Ergebniswette

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,
- in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,
- in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern,
- in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 3 Fehlern erzielt haben.

§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Ergebniswette wie folgt:

Klasse 1	(0 Fehler)	25 %
Klasse 2	(1 Fehler)	25 %
Klasse 3	(2 Fehler)	25 %
Klasse 4	(3 Fehler)	25 %

- (4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1:	1.594.323
Klasse 2	1:	61.320
Klasse 3	1:	5.110
Klasse 4	1:	697

- (5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- (6) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen (Jackpot).
- (7) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 2 entgegen § 16 Abs. 6 der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.
- (8) Die Gewinnsumme wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- (9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- (10) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (11) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.
- (12) Gewinne der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 17 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.
- (13) Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (14) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß § 16 Abs. 11 oder verfallenen Gewinnen gemäß § 21 Abs. 1).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Wettrunde (Sonnabend / Sonntag) am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 18 Allgemeine Regelungen

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- (5) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (6) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (7) Die Auszahlung erfolgt auch an die auf der (Spiel-) Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragene Person mit befreiender Wirkung.
- (8) Einzelgewinne bis einschließlich € 1.000,- werden ab dem 2. Werktag nach der jeweiligen Wettrunde durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt.

Eine Geltendmachung dieser Gewinne kann auch in der Hauptverwaltung des Unternehmens erfolgen. In diesem Fall werden die für eine Zustellung/Überweisung dieser Gewinne anfallenden Aufwendungen vom Unternehmen in Abzug gebracht. Die Höhe der Aufwendungen wird in den Annahmestellen bekannt gemacht.

- (9) Gewinne von mehr als € 1.000,- (Zentralgewinne) werden von der Hauptverwaltung des Unternehmens mittels Banküberweisung oder Scheck mit befreiender Wirkung ausgezahlt.

Sie sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Hauptverwaltung geltend zu machen.

- (10) Bei Spielteilnehmern, die dem Unternehmen in Bezug auf die Verwendung der Kundenkarte ihre Bankverbindung mitgeteilt haben, erfolgt die Auszahlung in der Regel auf das von ihnen angegebene Konto mit befreiender Wirkung (Näheres hierzu vgl. § 19).

§ 19 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte und Angabe der Bankverbindung

- (1) Spielteilnehmer, die einen Gewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist des § 17 Abs. 1 überwiesen oder gegebenenfalls per Verrechnungsscheck ausgezahlt.
- (2) Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 von über € 1.000,- bis € 100.000,- sowie der Gewinnklassen 3 von über € 1.000,- werden grundsätzlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto überwiesen.
- (3) Einzelgewinne bis einschließlich € 1.000,- werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt.
- (4) Einzelgewinne von über € 6,- bis einschließlich € 1.000,-, die nicht bis zum fünften Sonnabend nach dem Tag der Wettrunde (§ 3 Abs. 1) in den Annahmestellen ausgezahlt worden sind, werden mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
- (5) Für Einzelgewinne bis € 6,- hat die Geltendmachung der Gewinne innerhalb der Frist des § 21 Abs. 1 zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.

§ 20 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung

- (1) Für Einzelgewinne bis einschließlich € 1.000,- gelten die unter § 18 Abs. 1 bis § 18 Abs. 8 getroffenen Regelungen. Die Geltendmachung dieser Gewinne hat innerhalb der Frist des § 21 Abs. 1 zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.
- (2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von über € 1.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Erlöschen von Ansprüchen

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der Wettrunde (Sonnabend) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen und nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der letzten Wettrunde (Sonnabend) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) § 21 Abs. 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Wettrunde am Samstag (Sonnabend), 09. Januar 2010.